



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger **Nr. 34 / 2008 vom 17. November 2008**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|----------|--|
| 2 | Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Informations- und Elektrotechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| 3 | Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Information Engineering des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| 4 | Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| 5 | Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Automatisierung des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| 6 | Prüfungs- und Studienordnung des European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |

**Zweite Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs
Informations- und Elektrotechnik
am Department Informations- und Elektrotechnik
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom **16.Oktober 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16.10.2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat am 24. April 2008 beschlossene „Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informations- und Elektrotechnik am Department Informations- und Elektrotechnik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ befristet bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Änderungen

§9 Absatz 2: Die Tabelle der Gesamt und Abschlussnote wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	4930			Punkte	ausgezeichnet
weniger als	4930	bis	4250	Punkte	sehr gut
weniger als	4250	bis	3230	Punkte	gut
weniger als	3230	bis	2210	Punkte	befriedigend
weniger als	2210	bis	1700	Punkte	bestanden

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 das Studium im Studiengang Informations- und Elektrotechnik aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. Oktober 2008

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zweite Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs
Information Engineering**
am Department Informations- und Elektrotechnik
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 16.Oktober 2008

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16.10.2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat am 24. April 2008 beschlossene „Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Information Engineering am Department Informations- und Elektrotechnik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ befristet bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Änderungen

§10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle zu den Gesamt- und Abschlussnote wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau	4930			Punkte	ausgezeichnet	
weniger als	4930	bis	4250	Punkte	sehr gut	
weniger als	4250	bis	3230	Punkte	gut	
weniger als	3230	bis	2210	Punkte	befriedigend	
weniger als	2210	bis	1700	Punkte	bestanden	

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 das Studium im Studiengang Information Engineering aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. Oktober 2008

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Erste Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs
Informations- und Kommunikationstechnik (Information and
Communication Engineering)
am Department Informations- und Elektrotechnik
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom **16.Oktober 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16.10.2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat am 24. April 2008 beschlossene „Erste. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) am Department Informations- und Elektrotechnik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ befristet bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Änderungen

§9 Absatz 2: Die Tabelle der Gesamt und Abschlussnote wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1305			Punkte	ausgezeichnet
weniger als	1305	bis	1125	Punkte	sehr gut
weniger als	1125	bis	855	Punkte	gut
weniger als	855	bis	585	Punkte	befriedigend
weniger als	585	bis	450	Punkte	bestanden

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die mit Beginn des Sommersemesters 2010 das Studium im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) aufnehmen.

Hamburg, den 16. Oktober 2008

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Erste Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs
Automatisierung**
am Department Informations- und Elektrotechnik
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom **16.Oktober 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16.10.2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat am 24. April beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung am Department Informations- und Elektrotechnik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ befristet bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Änderungen

§9 Absatz 2: Die Tabelle der Gesamt- und Abschlussnote wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1261			Punkte	ausgezeichnet
weniger als	1261	bis	1088	Punkte	sehr gut
weniger als	1088	bis	827	Punkte	gut
weniger als	827	bis	566	Punkte	befriedigend
weniger als	566	bis	435	Punkte	bestanden

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 das Studium im Masterstudiengang Automatisierung aufnehmen.

Hamburg, den 16. Oktober 2008

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 13. November 2008

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. November 2008 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 05.07.2007 beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des European Computer Science am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg befristet bis zum 28.02.2010 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der „Europäische Studiengang European Computer Science“ ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch das Erlernen der jeweiligen Fremdsprache an einer der Partnerhochschulen, in der Regel Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch, während des einjährigen Auslandsstudiums erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Studienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

Inhaltsverzeichnis

I.	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN STUDIENGANG	8
§ 1	Begriffe	8
§ 2	Ziele des Studiums	9
§ 3	Regelstudienzeit, Struktur des Studiums	9
§ 4	Bachelorprüfung, Abschlussgrad	9
§ 5	Besondere Regelungen für die Studierenden	9
§ 6	Lehrveranstaltungsarten, Module und Studienplan	10
§ 8	Ablegung der Prüfungen	11
§ 9	Prüfungsausschuss	11
§ 10	Prüfende	12
§ 11	Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen	12
§ 12	Mündliche Prüfungen	13
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen	13
§ 14	Wiederholung der Prüfungsleistungen	14
§ 15	Zeugnisse, Diploma Supplement	14
§ 16	Anrechnung von den an den Partnerhochschulen sowie anderwärtig erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 17	Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	15
§ 18	Unterbrechung der Prüfung	16
§ 19	Umfang der Bachelorprüfung	16
§ 20	Art und Umfang des ersten Studienjahres	16
§ 21	Art und Umfang des zweiten Studienjahres	17
§ 22	Art und Umfang des dritten Studienjahres (Spezialisierung "Technical Computer Science")	18
§ 23	Bachelorthesis	18
§ 24	Studienzeugnisse des ersten und zweiten Studienjahres	19
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 26	Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums	19
§ 27	Ungültigkeit der Prüfung	19
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 29	Widerspruch	20
§ 30	In-Kraft-Treten	20

I. Besondere Regelungen für den europäischen Studiengang

§ 1 Begriffe

Nachfolgend werden die für den europäischen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

a) Annexverträge

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

b) Doppelabschluss

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer Partnerhochschule.

c) Gaststudierende

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an einer Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff „die oder der Studierende“ verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersten Fall wird dann die Bezeichnung „Studierende oder Studierender der Heimathochschule“ und im zweiten Falle die Bezeichnung „Gaststudierende oder Gaststudierender“ verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

d) Heimathochschule

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgaberechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

e) Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge.

f) Koordinierungsstelle

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

g) Partnerhochschule

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gegeben.

h) Studierende

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder i (Studierende der Heimathochschule).

i) Studierende der Heimathochschule

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgaberechtlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstaben d (Heimathochschule).

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist die Ausbildung zur Informatikerin oder zum Informatiker mit dem Abschluss Bachelor of Science. Das Studium dient sowohl der Vermittlung der erforderlichen Fachkompetenzen auf dem Fachgebiet der Informatik als auch der notwendigen Sprach- und Kulturkompetenzen. Letztere Kompetenzen dienen dazu, eine berufliche Tätigkeit auf den Berufsfeldern der Informatik in der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule ausüben zu können.

§ 3 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Das Grundstudium umfasst das erste, das Hauptstudium das zweite und dritte Studienjahr. Im dritten Studienjahr wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) an einer der Partnerhochschulen studiert.

(2) Das gesamte Bachelorstudium umfasst 144 Semesterwochenstunden (abgekürzt SWS). Auf die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (1. Studienjahr) entfallen etwa 48 SWS und auf die des Hauptstudiums (2. und 3. Studienjahr) entfallen insgesamt 84 SWS, wobei das zweite Studienjahr 48 SWS und das dritte Studienjahr 36 SWS umfasst. Mindestens 80 % des gesamten Studiums werden als Pflichtmodule durchgeführt. Im dritten Studienjahr werden die Fächer der schon vor der Aufnahme des Studiums festgelegten Studienrichtung der Partnerhochschule studiert (weitere Einzelheiten siehe unten § 5 d). Ebenfalls im dritten Studienjahr sind die Wahlpflichtmodule zu wählen. Dabei handelt es sich um technische, unternehmenskundliche oder allgemeinwissenschaftliche Fächer. Das Lehrangebot des Gesamtstudiums verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gebiete (alle Prozentangaben sind auf das Gesamtstudium von 144 SWS bezogen):

- Grundstudium (erstes Studienjahr)
 - Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen: etwa 28 %
 - Anteile der unternehmenskundlichen und allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen: etwa 5 %
- Hauptstudium (zweites Studienjahr)
 - Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen und Vertiefungen: etwa 22 %
 - Anteile der unternehmenskundlichen und allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen und Vertiefungen: etwa 11 %
- Vertiefungsrichtung TI (Spezialisierung - drittes Studienjahr)
 - Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Vertiefungen: etwa 25 %
 - Anteile der unternehmenskundlichen und allgemeinwissenschaftlichen Vertiefungen: etwa 8 %
- Gesamtstudium
 - Anteile der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen und Vertiefungen: etwa 75 %
 - Anteile der unternehmenskundlichen und allgemeinwissenschaftlichen Grundlagen und Vertiefungen: etwa 25 %

§ 4 Bachelorprüfung, Abschlussgrad

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie ist eine studienbegleitende Prüfung und umfasst alle Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des gesamten Studiums und die Bachelorthesis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifend Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Studierenden der Heimathochschule und den Gaststudierenden den akademischen Grad Bachelor of Science. Infolgedessen erhält jede Absolventin und jeder Absolvent des Studiengangs zwei Abschlüsse: den seiner Heimathochschule und den der Partnerschule, wo sie oder er das letzte Studienjahr studiert haben. Auf Antrag werden in die Bachelorurkunde der Name des Studiengangs und die Bezeichnung der gewählten Studienrichtung aufgenommen.

§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule

Die Studierenden absolvieren ihr Studium die ersten beiden Studienjahre an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen.

b) Geltendes Recht

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

c) Studienangebot des europäischen Studiengangs

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der im dritten Studienjahr an eine Partnerhochschule

wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer Bewerbung vorschlagen müssen. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen wird an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

d) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

e) Studienjahrsprüfungen

Sämtliche Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des ersten bzw. des zweiten Studienjahres nach §§ 24 bis 26 bilden jeweils die studienbegleitende Studienjahrsprüfung (Studienjahrsprüfungen). Durch die Studienjahrsprüfungen der ersten beiden Studienjahre soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um die Anforderungen des jeweils nächsten Studienjahres erfüllen zu können.

f) Sprachausbildung

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

g) Ausscheiden aus dem Studiengang

Die oder der Studierende der Heimathochschule, die oder der die jeweilige Studienjahrsprüfung des ersten oder zweiten Studienjahres nicht besteht, scheidet aus dem Europäischen Studiengang aus und wird von Amts wegen in den Bachelorstudiengang Technische Informatik eingeschrieben. Ausnahmen können von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständigen Koordinierungsstelle auf Antrag der oder des Studierenden zugelassen werden, sofern dadurch die Organisation, der Ablauf oder die Koordination des Studiengangs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Besteht die oder der Studierende der Heimathochschule nicht alle die an der Partnerhochschule vorgeschriebenen Leistungen, gilt Satz 1 entsprechend.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Module und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

- a) Seminaristischer Unterricht (SeU)
Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.
- b) Übung (Üb)
Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.
- c) Laborpraktikum (Prak)
Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Kenntnisse und Methoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Informatik erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.
- d) Seminar (Sem)
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt oder ersetzt wird.
- e) Projekt (Pro)
Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten.
- f) Exkursion (Exk)
Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in technisch-organisatorische Probleme der Berufspraxis zu vermitteln.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten Übung, Laborpraktikum, Seminar und Projekt besteht Anwesenheitspflicht. Sie ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung, Studienleistung- und /oder Prüfungsvorleistung mit 0 Leistungspunkten beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Fehlende Lehrveranstaltungen bei den Übungen und Laborpraktika können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachlich selbstständige Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Fächer mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das über maximal ein Studienjahr läuft und mit mindestens einer Prüfungsleistung abschließt.

(4) Das Department Informatik stellt für das Grund- und Hauptstudium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen drei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung

§ 7 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung beim Wechsel zur Partnerhochschule.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern des Bachelorstudiums sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Vom Fakultätsrat wird eine Professorin oder ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Sie oder er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann sie oder er andere Professorinnen oder Professoren heranziehen. Die Aufgaben der Studienfachberatung können auch von der Koordinierungsstelle wahrgenommen werden.

(4) Vom Fakultätsrat wird eine Departmentsbeauftragte oder ein Departmentsbeauftragter eingesetzt, die oder der in Zusammenarbeit mit studentischen Tutorinnen oder Tutoren Einführungskurse für Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf der Basis der "Grundsätze für Einführungskurse für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger (Orientierungseinheiten)" des Hochschulsenates in ihrer jeweils geltenden Fassung konzipiert und durchführt.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder die Bachelorprüfung in einem verwandten Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsfrist angemessen verlängern.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist Prüfungsausschuss des Departments Informatik zuständig. Ihm gehören fünf Mitglieder des Departments Informatik an: Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sowie eine Professorin beziehungsweise ein Professor, eine akademische Mitarbeiterin beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Für mehrere Studiengänge kann ein Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss

angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester einen Prüfungsplan aus. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

(7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens *zwei Wochen* vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.

§ 10 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen beziehungsweise Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Für Studienarbeiten sowie Zweitgutachten für die Bachelorthesis können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorthesis (§ 27) der Studierenden. Die Prüfenden sind generell durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt bekannt zu geben. Die Studierenden können für die Bachelorthesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden aufgrund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart für jeweils ein Fach erbracht; sie werden bewertet und benotet. Ist der Prüfungsleistung eine Übung, ein Laborpraktikum, ein Seminar oder ein Projekt zugeordnet, so gilt sie nur dann als bestanden, wenn die oder der Studierende die für die vorgenannte Lehrveranstaltung nach § 6 Absatz 2 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt hat.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird aufgrund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer Prüfungsleistung in der Weise zugeordnet ist, dass diese nicht eher erbracht werden darf, bevor nicht die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung oder zugeordneten Prüfungsvorleistungen bestanden ist oder sind. Die Zuordnung ergibt sich aus den §§ 20 bis 24. Absatz 1 Satz 2 gilt für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Fachprüfung. Sie setzt sich aus mindestens einer Prüfungsleistung einschließlich der ihr zugeordneten Prüfungsvorleistung oder Prüfungsvorleistungen zusammen.

(4) Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

b) Mündliche Prüfung (mPr) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten

c) Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.

d) Referat (Ref)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

e) Laborabschluss (L)

Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Laborpraktikum) durchgeführt wird.

f) Laborprüfung (Lp) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbstständig lösen. Die Dauer der Überprüfung beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 13 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden. Die Studien- und Prüfungsvorleistungen müssen von einer nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüferin beziehungsweise einem Prüfer nach § 13 Absatz 6 bewertet werden.

(6) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin oder der Prüfer die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch Leistungspunkte, die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema (Leistungspunkte = Credit Points (CP)) :

Leistungspunkte	Note	Beschreibung
15	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung,
14 bis 13	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
12 bis 10	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
09 bis 07	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
06 bis 05	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
04 bis 00	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Leistungspunkte der einzelnen Prüfungsleistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 gewichtet. Bei der Mittelwertbildung werden die Leistungspunkte mit einer Stelle nach dem Komma berechnet, dabei werden Nachkommastellen bei der Notenbildung oberhalb und gleich 0,5 aufgerundet, unterhalb von 0,5 abgerundet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 5 Leistungspunkten beziehungsweise nicht ausreichender Benotung die Unterlagen für kurze Zeit einsehen und beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Wird eine

Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit weniger als 05 Leistungspunkten bewertet, können die Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen, die über eine Bewertung von 05 oder weniger Leistungspunkten entscheidet. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern, § 12 gilt entsprechend.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 05 Leistungspunkten bewertet und mit der Note "ausreichend" benotet wird, sowie die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung oder zugeordneten Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgelegt worden ist beziehungsweise sind. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Leistungspunkte zu den Einzelnoten nach Absatz 2.

(6) Eine Studienleistung oder eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 05 Leistungspunkten bewertet wird. Eine bestandene Studienleistung oder Prüfungsvorleistung wird als "bestanden", eine nicht erfolgreich erbrachte als "nicht bestanden" bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugeordneten Prüfungsleistungen und deren Prüfungsvorleistungen bestanden sind. Die Leistungspunkte der Modulprüfung errechnen sich aus dem Mittelwert der Summe der ungewichteten Leistungspunkte der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Note ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Leistungspunkte zu den Noten nach Absatz 2.

(8) Für jede Abschlussprüfung eines Studienjahres wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienjahres. Im dritten Studienjahr sind die Leistungspunkte der Bachelorthesis hinzuzurechnen.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 15 von Hundert aus der Durchschnittsnote der Studienjahrsprüfung des ersten Studienjahres ($15 \times \text{StJPr1}$) und zu jeweils 25 von Hundert aus der Durchschnittsnote der Studienjahrsprüfung des zweiten und dritten Studienjahres ($25 \times \text{StJPr2} + 25 \times \text{StJPr3}$) und zu 35 von Hundert aus der Note der Bachelorthesis ($35 \times \text{Bch}$) ($\text{StJPr } x = \text{Studienjahrsprüfung des } x\text{-ten Jahres}$, $\text{Bch} = \text{Bachelorthesis}$). In Formeln ausgedrückt:

$$\text{Gesamtnote} = \frac{(15 \times \text{StJPr1} + 25 \times \text{StJPr 2} + 25 \times \text{StJPr 3} + 35 \times \text{Bch})}{100}$$

100

(10) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Einem Lehrangebot von einer Semesterwochenstunde (SWS) einschließlich zugehöriger Prüfungs- und Studienleistungen entspricht einer Kreditierung mit 1,25 Credit Points (CP). Die Zuordnung der Credit Points ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Wird eine nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bestehen Wahlmöglichkeiten und ändert die oder der Studierende die Wahl des Fachs, Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs, Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen können nur bei Gleichwertigkeit des Fachs, Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls angerechnet werden.

(4) Ist die Bachelorthesis (§ 24) mit insgesamt weniger als 5 Leistungspunkten bewertet worden, ist sie nicht bestanden. Die Bachelorthesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

(6) Ist nach zwei Studienjahren der Übergang an eine Partnerhochschule nur deshalb nicht möglich, weil für genau ein Fach ein Fehlversuch im aktuellen Semester vorliegt, kann für dieses Fach eine mündliche Prüfung angeboten werden.

§ 15 Zeugnisse, Diploma Supplement

(1) Für jede bestandene Abschlussprüfung des ersten, zweiten, und dritten Studienjahres (§ 3 Absatz 1) wird innerhalb von vier Wochen von Amts wegen durch das Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Studienjahres nach §§ 20 bis 23 bestanden sind und zusätzlich die Bachelorthesis nach § 24, sowie die übrigen Voraussetzungen nach §§ 25, 26 erfüllt sind.

(2) Wenn die Bachelorprüfung bestanden ist, ist innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt das Bachelorzeugnis auszustellen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der drei Studienjahre nach §§ 20 bis 23, die Bachelorthesis nach § 24 bestanden, sowie die übrigen Voraussetzungen nach § 26 erfüllt worden sind.

(3) Jedes Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Die Abschlusszeugnisse enthalten die Bezeichnungen der Prüfungsleistungen, die innerhalb der Module beziehungsweise der gewählten Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach §§ 24 bis 26 erbracht worden sind sowie die Noten der Prüfungsleistungen und die Abschlussnote für das jeweilige Studienjahr. Das Bachelorzeugnis enthält für alle drei Studienjahre die Namen der Hochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten, an denen die oder der Studierende seine Leistungen erbracht hat, sowie die in dem jeweiligen Studienjahr erbrachte Abschlussnote, ferner das Thema der Bachelorthesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(4) Sämtliche Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Mit dem Zeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement.

(5) Wer das Studium beendet, ohne die Bachelorprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16 Anrechnung von den an den Partnerhochschulen sowie anderwärtig erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweiligen Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Unterstützten Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, Laborabschluss oder Laborprüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstaben a), c), d), e) und f) oder die Bachelorthesis nach § 24 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 4 Buchstabe b) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet.

(4) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

III. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der drei Studienjahre (§§ 20 bis 23) und der Bachelorthesis (§ 24).

§ 20 Art und Umfang des ersten Studienjahres

Das erste Studienjahr umfasst in fünf Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

(Abkürzungen: LVA=Lehrveranstaltungsart, PVL=Prüfungsvorleistung, PL=Prüfungsleistung, K=Klausur, L=Laborabschluss, Lp=Laborprüfung, Ref=Referat, SeU=Seminaristischer Unterricht, Üb=Übung, Prak=Laborpraktikum, Sem=Seminar, Pro=Projekt, G=Gewichtung für die Gesamtnote, CP=Credit Points)

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Grundlagen der Mathematik					
Mathematik I (MA I)	SeU		K	1,0	5
Mathematik II (MA II)	SeU		K	1,0	5
Modul : Grundlagen der Angewandten Informatik					
Programmieren I und Programmieretechnik (PR I + PT)	SeU		K	2,0	7,5
Praktikum Programmieren I und Praktikum Programmieretechnik (PRP I + PTP)	Prak		LP	1,0	2,5
Programmieren II (PR II)	Prak	LP			
	SeU		K	1,0	5
Datenbanken (DB)	Prak	LP			
	SeU		K	1,0	5
Modul : Grundlagen der Technischen Informatik					
Grundkurs Technische Informatik (GT)	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
Grundlagen des systemnahen Programmierens (GS)	SeU		K	1,0	2,5
Praktikum Grundlagen des systemnahen Prog. (GSP)	Prak		LP	1,0	2,5
Modul : Technologische Grundlagen					
Grundlagen der Elektrotechnik I (GE1)	SeU		K	1,0	5
Rechnerstrukturen (RE in AI1)	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
Modul : Europäische Sprachen, Kultur, Kommunikation					
Gesellschaftswissenschaften I (GW1/J)	SeU	Ref	Ref	1.0	5
Sprachen I (SP1/J)	SeU	Ref	Ref	1.0	5
Summe				14.0	60

Art und Umfang des zweiten Studienjahres

Das zweite Studienjahr umfasst zwei Semester mit den folgenden fünf Modulen, die durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

(Abkürzungen: LVA=Lehrveranstaltungsart, PVL=Prüfungsvorleistung, PL=Prüfungsleistung, K=Klausur, L=Laborabschluss, Lp=Laborprüfung, Ref=Referat, SeU=Seminaristischer Unterricht, Üb=Übung, Prak=Laborpraktikum, Sem=Seminar, Pro=Projekt, G=Gewichtung für die Gesamtnote, CP=Credit Points)

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Mathematik und Theoretische Informatik					
Mathematik III (MA3)	SeU		K	1,0	5
Automatentheorie und formale Sprachen (AF)	SeU		mPr	1,0	5
Modul : Angewandte Informatik					
Software Engineering I (SE I)	SeU		K	1,0	5
Software Engineering II (SE II)	Prak	L			
	SeU		mPr	1,0	5
Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
Modul : Technische Informatik					
Betriebssysteme (BS)	SeU		K	1,0	5
Grundlagen Rechnernetze (RN)	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
Modul : Betriebswirtschaftslehre					
Betriebswirtschaftslehre I (BW I)	SeU		K	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre II (BW II)	SeU		K	1,0	5
Modul : Europäische Sprachen, Kultur, Kommunikation					
Gesellschaftswissenschaften II (GW2/J)	SeU	Ref	Ref	1.0	5
Sprachen II (SP2/J)	SeU	Ref	Ref	1.0	5
Summe				12.0	60

§ 22 Art und Umfang des dritten Studienjahres (Spezialisierung "Technical Computer Science")

(1) Die ordentlichen Studierenden verbringen das dritte Studienjahr an einer Partnerhochschule. Die nachfolgend aufgelisteten Module sind nur für die Gaststudierenden relevant. Das dritte Studienjahr umfasst in sieben Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

(Abkürzungen: LVA=Lehrveranstaltungsart, PVL=Prüfungsvorleistung, PL=Prüfungsleistung, K=Klausur, L=Laborabschluss, Lp=Laborprüfung, Ref=Referat, SeU=Seminaristischer Unterricht, Üb=Übung, Prak=Laborpraktikum, Sem=Seminar, Pro=Projekt, G=Gewichtung für die Gesamtnote, CP=Credit Points)

	LVA	PVL/SL	PL	G	CP
Pflichtmodul : Prozesslenkung (PL)					
	Prak	L			
	SeU		K	1,0	5
Pflichtmodul : Verteilte Systeme (VS)					
	Prak	L			
	SeU		mPr	1,0	5
Seminar: Technische Informatik (TIS)					
	Sem	Ref			5
Wahlpflichtmodul Projekt (PO)					
	Pro	L/Ref			10
Wahlpflichtmodul I (WP1)					
	Prak	L/Ref			
	SeU		K	1,0	5
Wahlpflichtmodul II (WP2)					
	Prak	L/Ref			
	SeU		K	1,0	5
Europäische Sprachen, Kultur, Kommunikation					
Gesellschaftswissenschaften III (GW3/J)	SeU	Ref	Ref	1,0	5
Sprachen III (SP3/J)	SeU	Ref	Ref	1,0	5
Bachelorthesis (§ 27)					
Bachelorthesis					12
Bachelorkolloquium					3
Summe					60

(2) Ein Wahlpflichtmodul des Absatzes 1 besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und kann mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Als Prüfungsvorleistung (PVL) muss das Wahlpflichtmodul entweder ein Referat (Ref) oder einen Laborabschluss (L) enthalten, die jeweilige Prüfungsart und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Modulangeboten des Departments, die als "Wahlpflichtmodule" vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bezeichnen sind, gewählt werden. Diese "Wahlpflichtmodule" werden durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodul auch Fächer anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme ablehnt oder das Fach nicht die Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 23 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist eine theoretische, softwaretechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorthesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Departments Informatik betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorthesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorthesis ist der Nachweis aller Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der ersten beiden Studienjahre. Die Bachelorthesis ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für den Prüfer -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die oder den zweiten Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als acht Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Zusammen mit der Bachelorthesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit

die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Die Bachelorthesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüfenden benannt wird. Jede oder jeder Prüfende führen eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. Vor der Festsetzung der Note führen die beiden Prüfenden gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit den betreffenden Studierenden durch. Das Ergebnis des Kolloquiums bezieht jede oder jeder Prüfende in ihre oder seine Bewertung und Benotung mit ein. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, das auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. § 12 gilt entsprechend.

(6) Die Bachelorthesis wird vom Department mit Zustimmung der oder des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorthesis für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(7) Für die Einzelbewertungen und -benotungen gilt § 13 Absatz 2. Die Gesamtnote der Bachelorthesis ergibt sich durch Mittelwertbildung der beiden Einzelbewertungen. Für die erfolgreich erbrachte Bachelorthesis werden 12 Credit Points und für das erfolgreich erbrachte Kolloquium 3 Credit Points vergeben.

§ 24 Studienzeugnisse des ersten und zweiten Studienjahres

(1) Über das erste und zweite Studienjahr wird je ein Studienabschlusszeugnis ausgestellt. Die Voraussetzungen lauten:

1. Studienjahreszeugnis des ersten Studienjahres

- a) das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Europäischen Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
- b) die Immatrikulation im Europäischen Studiengang European Computer Science,
- c) die bestandenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des ersten Studienjahres(§ 20),
- d) die Teilnahme an der Studienpflichtberatung nach § 7 Absatz 2.

Das Zeugnis beinhaltet die Bezeichnung aller Module und alle Modulnoten des ersten Studienjahres sowie die Durchschnittsnote, die sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten des ersten Studienjahres errechnet.

2. Studienjahreszeugnis des zweiten Studienjahres

- a) das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Europäischen Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
- b) die Immatrikulation im Europäischen Studiengang European Computer Science,
- c) das Studienjahreszeugnis des ersten Studienjahres,
- e) die bestandenen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des zweiten Studienjahres(§ 21).

Das Zeugnis beinhaltet die Bezeichnung aller Module und alle Modulnoten des zweiten Studienjahres sowie die Durchschnittsnote, die sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten des zweiten Studienjahres errechnet.

§ 25 Bachelorzeugnis

Nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Studienjahrs wird das Bachelorzeugnis ausgestellt. Die Voraussetzungen sind:

- a) das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Europäischen Studiengang European Computer Science berechtigende Zeugnis,
- b) die Immatrikulation im Europäischen Studiengang European Computer Science,
- c) die Studienjahreszeugnisse des ersten und zweiten Studienjahres,
- f) die bestandenen Prüfungs- Studien- und Prüfungsvorleistungen des dritten Studienjahres *der jeweiligen Partnerhochschule* (§ 23),
- g) die bestandene Bachelorthesis (§ 24),
- h) eine Erklärung nach § 8 Absatz 1.

Das Bachelorzeugnis beinhaltet die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnung aller Module und Modulnoten des ersten, zweiten und dritten Studienjahres, das Thema und die Note der Bachelorthesis sowie die Gesamtnote nach § 13 Absatz 9. Das Zeugnis enthält Erklärungen über die Errechnung der Gesamtnote und darüber, an welcher Partnerhochschule und in welcher Sprache die Leistungen des dritten Studienjahres erbracht worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums

Die Studierenden können sich in weiteren als den gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten werden jedoch bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von maximal zwei der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelorprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch

das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden den betreffenden Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen Hausarbeit und Referate, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und Kolloquien sowie für die Studienarbeit und Bachelorthesis. Sie werden fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit der Exmatrikulation zu laufen. Den Studierenden ist innerhalb dieser Frist Einsicht in die von ihnen erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 29 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

(2) Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verbessern.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2006/07.

(2) Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science – Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-TI-BM) vom 16. November 2006 (Amt. Anz. 2007 S. 462) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Zur Umsetzung dieser Ordnung, insbesondere im Hinblick auf den Wechsel zur und von den Partnerhochschulen, die Einstufung von Noten und die Umrechnung von Kreditpunkten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der für diesen Studiengang zuständige Koordinierungsstelle Richtlinien erlassen, die an geeigneter Stelle im Department Informatik bekannt zu geben sind.